

## Zusammenfassung des Berichts „Tierschutzstrafpraxis 2005“

Die Stiftung für das Tier im Recht hat unter [www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org) und [www.tierschutz.org](http://www.tierschutz.org) sämtliche dem Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) seit 1982 gemeldeten Tierschutzstrafentscheide in einer Datenbank erfasst. Grundlage der vorliegenden Studie bilden gesamthaft 4539 kantonale Straffälle (Verurteilungen, Freisprüche, Einstellungs-, Überweisungs- und Abtretensverfügungen etc.) und hierbei insbesondere die 518 neu erfassten Entscheidungen aus dem Jahr 2005.

Heim- und Nutztiere waren 2005 mit 42% und 41% des Fallmaterials etwa gleich häufig von Tierschutzdelikten betroffen. 9% der Entscheidungen stehen im Zusammenhang mit Wildtieren, 3% mit Sporttieren und 1% mit Versuchstieren (4% der Fälle enthielten keine Angaben zum Lebensbereich). Bei den Heimtieren stehen Hunde mit 47% deutlich an erster Stelle, gefolgt von Katzen und Nagern (Hamstern, Kaninchen, Meerschweinchen, Mäuse und Ratten) mit je 13%. Dahinter folgen Ziervögel (8%), Reptilien (4%), Zierfische (3%) und Amphibien (0.3%), während bei 11% der Fälle keine Angaben zur Tierart gemacht wurden. Im Nutztierbereich sind 2005 mit 56% deutlich am meisten Tiere der Rindergattung von Delikten betroffen, gefolgt von Schweinen (16%), Schafen und Ziegen (15%), Pferden und Ponys (8%) und Hühnern (5%).

Zahlenmässig bedeuten die 518 Tierschutzfälle des Jahres 2005 gegenüber 2004 einem Anstieg von 65 bzw. mehr als 14%. Zu (teilweise bemerkenswerten) Zunahmen kam es in den 13 Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Genf, Glarus, Graubünden, Neuenburg, Nidwalden, Schwyz, Solothurn, St. Gallen und Thurgau. Ziemlich starke Abnahmen der Meldungen sind 2005 dafür in den Kantonen Luzern, Schaffhausen und Waadt zu verzeichnen. Ein Rückgang liegt auch im Kanton Zürich vor, der gesamthaft gesehen aber regelmässig die meisten Fälle aller Kantone meldet. Aus den Kantonen Obwalden, Tessin und Uri wurden dem BVET im Jahr 2005 keine Fälle eingereicht. Weniger als fünf Meldungen für das Jahr 2005 liegen aus den Kantonen Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Genf, Glarus, Nidwalden, Schaffhausen, Schwyz, Wallis und Zug vor.

Auch ein Blick auf das gesamte Datenmaterial der letzten 23 Jahre bringt erhebliche kantonale Unterschiede zutage. Verschiedene Kantone wie Zürich (1570 Fälle), St. Gallen (658), Aargau (366), Bern (373), Luzern (327) oder Waadt (268) melden regelmässig beachtliche Zahlen, während aus anderen nur sehr wenige vorliegen. Aus dem Kanton Tessin beispielsweise wurden durchschnittlich nur gerade 0.6 Fälle gemeldet; aus dem Kanton Uri liegt seit 1982 überhaupt kein einziger Entscheid vor. Da es keinen Grund zur Annahme gibt, in diesen Kantonen träten tatsächlich so wenige bzw. gar keine Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung auf, muss davon ausgegangen werden, dass entsprechende Verstösse entweder gar nicht angezeigt bzw. allfällige Anzeigen nicht aufgenommen werden oder zumindest dass entsprechende Verfahren dem BVET pflichtwidrig nicht weitergeleitet werden. Wie hoch die Dunkelziffer von Tierschutzdelikten tatsächlich ist, kann nicht beantwortet werden. Aufgrund von Erfahrungswerten aus dem Kanton Zürich ist aber davon auszugehen, dass zumindest jeder dritte Tierschutzfall dem BVET nicht gemeldet wird.

Insgesamt fallen die Urteile sehr milde aus und wird der gesetzlich vorgesehene Strafraum nicht ansatzweise ausgeschöpft. Im Gegenteil ist 2005 bei der für Tierschutzdelikte ausgesprochenen durchschnittlichen Bussenhöhe gegenüber den beiden Vorjahren ein drastischer Rückgang um 15.5% (verglichen mit 2003) bzw. 12.9% (verglichen mit 2004) auf 487 Franken zu verzeichnen.

Vor dem Hintergrund dieser Missstände fordert die Stiftung für das Tier im Recht eine massive Verschärfung der Strafpraxis. Bislang schreckt diese Täter nicht von der Begehung von Tierquälereien und anderen Tierschutzwidrigkeiten ab, sondern verleiht Tierschutzstraftaten im Gegenteil den Charakter von Kavaliersdelikten. Unterlaufen werden damit der Verfassungsauftrag Tierschutz (Art. 80 BV) und die politischen Anstrengungen für dessen Verbesserung, wie sie unter anderem im neuen Tierschutzgesetz und im Entwurf für die revidierte Tierschutzverordnung zum Ausdruck kommen. Beispielsweise in Anlehnung an die strenge Strafpraxis im Strassenverkehrsrecht sind auch im strafrechtlichen Tierschutz künftig durchwegs abschreckende Bussen und vermehrt auch unbedingte Freiheitsstrafen auszusprechen. Zudem soll in den Entscheidungen der objektiven Tatschwere mehr Beachtung geschenkt und insbesondere auch der zeitliche Aspekt des Tierleids angemessen berücksichtigt werden. Bussen von unter 1000 Franken sollten in Tierschutzsachen nur noch in Ausnahmefällen (etwa bei geringem Tierleid oder aussergewöhnlich kleinem Tatverschulden) ausgesprochen werden.

Dringend angebracht ist auch, dass die zuständigen Behörden Tatbestände vermehrt als Vergehen, d.h. als (vorsätzliche oder eventualvorsätzliche) Tierquälereien qualifizieren und nicht mehr lediglich als Übertretungstatbestände. Neben einem grösseren Strafraum und längeren Verjährungsfristen böte diese Beurteilung auch den Vorteil des zusätzlich abschreckenden Strafregistereintrags. Darüber hinaus sind die hierfür ermächtigten Instanzen aufgefordert, Tierschutzfälle durch das Einlegen von Rechtsmitteln vor obere Instanzen zu bringen. Nur auf diese Weise kann sich letztlich auch eine eigentliche Gerichtspraxis herausbilden.

Die vorliegende Auswertung der Schweizer Tierschutzstrafpraxis belegt, dass die bisherige Regelung, die den strafrechtlichen Vollzug praktisch ausschliesslich den ordentlichen kantonalen Untersuchungs- und Strafbehörden überlässt, nicht befriedigt. Um den alarmierenden Tendenzen entgegenzutreten und dem Verfassungsauftrag Tierschutz gerecht zu werden, bedarf es vor allem auch struktureller Verbesserungen in Form von speziell ausgebildeten und befähigten Tieranwälten oder ähnlichen Instituten mit Parteistellung, wie sie sich in den Kanton Zürich und St. Gallen seit Jahren bewähren. Diesem Umstand ist auch im Rahmen der derzeit in Entstehung begriffenen eidgenössischen Strafprozessordnung Rechnung zu tragen, indem das Amt gesamtschweizerisch eingeführt oder den Kantonen zuallermindest entsprechende Vorbehaltsmöglichkeiten ausdrücklich belassen werden.